



Wilfried Mlodzian, MSW,
Referatsleiter Weiterentwicklung
des Dienstrechts

Altersteilzeit – Verlängerung und Neukonzeption

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Altersteilzeit kann nach § 78 d Landesbeamtengesetz (LBG) von den Beamtinnen und Beamten des Landes nur noch bis zum 31. Dezember 2009 angetreten werden. Im Juni dieses Jahres hat die Landesregierung beschlossen, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit um drei Jahre zu verlängern. Künftig kann Altersteilzeit bis Ende 2012 in Anspruch genommen werden. Damit wird einem wichtigen Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer und ihrer Verbände Rechnung getragen. Nordrhein-Westfalen ist neben Bremen bisher das einzige Bundesland, das eine Fortführung der Altersteilzeit beschlossen hat.

Seit ihrer Einführung im Schulbereich hat die Altersteilzeit großen Zuspruch erfahren. So hat sich die Anzahl der Lehrkräfte in Altersteilzeit von rund 2.500 im Jahre 2001 auf über 7.500 bis zum Schuljahr 2007/2008 verdreifacht. Damit haben rund 37 Prozent des antragsberechtigten Personenkreises Altersteilzeit in Anspruch genommen.

Zielrichtung

Bei der Einführung der Altersteilzeit war es neben der arbeitsmarktpolitischen Komponente ein erklärtes personalpolitisches Ziel, durch Verringerung des Arbeitsvolumens einen „gleitenden“ Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Angesichts der Belastungen, die der Schulbetrieb gerade für ältere Lehrerinnen und Lehrer bedeutet, ist die Altersteilzeit ein wichtiges Motivationsinstrument, unter günstigen Bedingungen länger im Schuldienst zu bleiben.

Dies hat zu einer erfreulichen Entwicklung geführt: So sind im Jahre 1999 67,8 Prozent der pensionierten Lehrkräfte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten. 2006 waren es nur noch 26,6 Prozent. Außerdem stieg das durchschnittliche Pensionseintrittsalter der Lehrerinnen und Lehrer von 58 Jahren im Jahre 2000 auf 62,4 Jahre im Jahre 2006 und liegt damit um 0,5 Jahre höher als das durchschnittliche Pensionseintrittsalter der Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Landesverwaltung. Dass hierfür neben der Einführung eines Versorgungsabschlages bei vorzeitiger Pensionierung auch die Möglichkeit

der Altersteilzeit ursächlich war, hat das Statistische Bundesamt kürzlich ausdrücklich bestätigt.

Das neue Konzept

Für die Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis, die nach dem 31. Dezember 2009 mit der Altersteilzeit beginnen werden, sieht die Konzeption der Landesregierung zur Fortführung der Altersteilzeit folgende Eckpunkte vor:

- Die Altersteilzeit muss aus schulorganisatorischen Gründen bis zum Beginn des Schuljahres 2012/2013, also bis zum 1. August 2012 angetreten sein.
- Das Einstiegsalter in die Altersteilzeit wird um ein Jahr auf den Beginn des Schuljahres nach Vollendung des 60. Lebensjahres angehoben. Erfasst sind damit die Geburtsjahrgänge bis zum 1. August 1952.
- Das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit wird von bisher 50 Prozent auf 55 Prozent der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ausgeweitet.
- Für jedes Jahr in Altersteilzeit muss zuvor ein Jahr lang auf die Altersermäßigung, die den Lehrerinnen und Lehrern zwischen dem 55. und 59. Lebensjahr zusteht, verzichtet worden sein.

Mit der Heraufsetzung des Beginnzeitpunkts bei der Altersteilzeit ist das sogenannte Optionsmodell hinfällig geworden, das die Inanspruchnahme von Altersteilzeit bereits mit 59 Jahren vorsah, wenn zuvor auf die Altersermäßigung ab 55 verzichtet worden war.

Diejenigen Lehrkräfte, die in der Hoffnung auf eine Fortgeltung der bisherigen Regelung über 2009 hinaus – wie empfohlen – bereits Ermäßigungsstunden ab 55 Jahren „angespart“ haben, können diese Stunden für die Altersteilzeit ab 60 Jahren verwenden. Denn nach der Neukonzeption ist es zur Kompensation der finanziellen Mehraufwendungen erforderlich, dass zusätzlich zu dem Wegfall der ab 60 Jahren zustehenden Altersermäßigung für jedes Jahr in Altersteilzeit auf eine weitere Ermäßigungsstunde verzichtet wird, bei voller Teilzeitbeschäftigung auf eine halbe Stunde.

Beispiel:

Wer nach Vollendung des 60. Lebensjahres Altersteilzeit für die maximale Gesamtlaufzeit von fünf Jahren in Anspruch nehmen möchte, muss vorher fünf Schuljahre auf die ab dem 55. Lebensjahr zustehenden Altersermäßigung verzichtet haben. Bei einer Altersteilzeit von drei Jahren, zum Beispiel bis zum Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand mit 63 Jahren, muss dieser Verzicht drei Schuljahre umfassen.

Die im Hinblick auf das Optionsmodell gegebenenfalls zuviel angesparten Stunden können auf Antrag als Entlastungstunden nachträglich in Anspruch genommen werden.

Lehrkräfte, die in Unkenntnis der Neuregelung bisher nicht auf die Altersermäßigung ab 55 verzichtet haben, können ihre Verzichtserklärung jedenfalls mit Wirkung vom 1. August 2009 abgeben. Falls die Anspareleistung nicht mehr vollständig vor Beginn der Altersteilzeit erbracht werden kann, sollte es den betroffenen Lehrkräften ermöglicht werden, die noch fehlende Stundenzahl während der Arbeitsphase des Blockmodells oder zu Beginn des Teilzeitmodells durch zusätzliche Unterrichtsstunden nachzuholen. Durch zeitliche Parallelität mit der

Rückgewährung der Vorgriffsstunden dürfte sich jedoch in vielen Fällen keine Mehrbelastung ergeben.

Die Anhebung des Arbeitszeitumfangs während der Altersteilzeit von bisher 50 Prozent auf 55 Prozent ist eine moderate Erhöhung der wöchentlichen Pflichtstunden. Sie macht bei vorheriger Vollbeschäftigung mit zum Beispiel 28 Pflichtstunden nur 1,4 Stunden, bei vorheriger Teilzeitbeschäftigung entsprechend weniger aus.

Durch die Wahl des Teilzeitmodells während der Altersteilzeit ergibt sich bei vorheriger Vollbeschäftigung auf der Basis von 28 Pflichtstunden ein Stundendeputat von 15,4 Stunden anstelle von 14 Stunden nach der gegenwärtigen Regelung.

Beim Blockmodell sind zukünftig für bisher Vollzeitbeschäftigte zwei gleich lange Blöcke – zum Beispiel 2,5 Jahre Arbeitsphase und 2,5 Jahre Freistellungsphase – nicht mehr möglich, da ansonsten in der Arbeitsphase die Regelpflichtstundenzahl überschritten würde. Die Arbeitsphase ist daher um ein halbes Jahr zu Lasten der Freistellungsphase zu verlängern. Die Streckung der Arbeitsphase hat den positiven Effekt, dass sich die wöchentliche Unterrichtsbelastung reduziert und damit eine Tätigkeit mit voller Pflichtstundenzahl vermieden werden kann. Bei vorher Teilzeitbeschäftigten ist es dagegen je nach Umfang der Teilzeit weiterhin möglich, gleich lange Blöcke oder sogar eine längere Freistellungsphase zu wählen. Die folgenden Beispiele mögen dies verdeutlichen:

1	2	3	4	5	6	7
Regelpflichtstunden	Durchschnittliche Pflichtstunden der letzten fünf Jahre	Davon 55 % ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	Wöchentliche Pflichtstunden während der Arbeitsphase
28	28	15,4	5	3	2	$\frac{15,4 \times 5}{3} = 25,66$
28	18	9,9	5	3	2	$\frac{9,9 \times 5}{3} = 16,5$
				2,5	2,5	$\frac{9,9 \times 5}{2,5} = 19,8$
				2	3	$\frac{9,9 \times 5}{2} = 24,75$

Erläuterung zur Tabelle: Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Arbeitsphase (Spalte 7) ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche 55 prozentige Altersteilzeitumfang (Spalte 3) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit (Spalte 4) multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Arbeitsphase (Spalte 5) dividiert wird.

Je länger die Arbeitsphase, umso geringer ist die wöchentliche Pflichtstundenzahl; je kürzer die Arbeitsphase umso mehr zu leistende Stunden, die auch die früher wöchentlich geleisteten Pflichtstunden überschreiten können.

Neben den oben aufgeführten Änderungen bleiben die übrigen Konditionen zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit unverändert. So bleibt insbesondere die großzügige Besoldung in Höhe von 83 Prozent der Nettobesoldung auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit aufrecht erhalten. Ebenso die erhöhte Ruhegehaltfähigkeit der Altersteilzeit in Höhe von 90 Prozent.

Kostenneutrale Finanzierung

Die Verlängerung der Regelung zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist angesichts der anhaltenden Haushaltskonsolidierung nur bei annähernder Kostenneutralität möglich. Durch die günstigen Rahmenbedingungen der Altersteilzeit und die Notwendigkeit, im Schulbereich die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen voll wiederzubesetzen, entstehen erhebliche Mehraufwendungen für das Land. Allein die Altersteilzeit-Besoldung einer Lehrkraft verursacht Mehrkosten in Höhe von circa 20 Prozent der Kosten einer Vollzeitstelle. Dies sind jährlich etwa 10.000 Euro auf der Basis der durchschnittlichen Jahreskosten in Höhe von rund 50.000 Euro. Zusätzliche Kosten ergeben sich auch durch Beihilfeleistungen aufgrund der Ersatzeinstellungen auf den durch Altersteilzeit frei werdenden Stellen sowie durch die höhere Ruhegehaltfähigkeit der Altersteilzeit, so dass der Mehraufwand zurzeit insgesamt etwa 27 Prozent der Kosten einer Vollzeitstelle beträgt.

Diesen Kosten stehen folgende Kompensationsleistungen im Schulbereich gegenüber:

- Wegfall der ab dem 60. Lebensjahr zustehenden Altersermäßigung
- Verzicht auf Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr
- Erhöhung des Arbeitszeitmaßes während der Altersteilzeit um fünf Prozent
- Nachbesetzung der durch Altersteilzeit frei werdenden Stellen ausschließlich im Eingangsamtsamt.

Hierdurch ergibt sich ein Kompensationsvolumen von insgesamt 23 Prozent der Kosten einer Vollzeitstelle. Berücksichtigt man auch, dass die Lehrkräfte in Altersteilzeit in den vergangenen beiden Jahren im Durchschnitt über acht

Monate später in den Ruhestand getreten sind als die Vergleichsgruppe der gleichaltrigen Lehrkräfte ohne Altersteilzeit, kann durchaus von einer kostenneutralen Finanzierungsgrundlage gesprochen werden.

Die Fortführung der Altersteilzeit über 2009 hinaus bedarf noch der Änderung des § 78 d LBG durch den Landesgesetzgeber. Darüber hinaus sind die Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz und der Altersteilzeiterlass anzupassen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Anfang des nächsten Jahres die rechtlichen Grundlagen geschaffen sein werden.

Für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte gilt das Altersteilzeitgesetz des Bundes von 1996 sowie der „Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit“ von 1998, die bis zum 31. Dezember 2009 befristet sind. Eine Entscheidung über die Weitergeltung des Arbeitsteilzeitgesetzes, die der Bund zu treffen hätte, und des Tarifvertrags, der von den Tarifvertragsparteien abgeschlossen wird, ist bisher nicht getroffen worden. Dem Land Nordrhein-Westfalen kommt insoweit keine Regelungsbefugnis zu.

Weitere Informationen:

www.schulministerium.de/BP/Schulrecht/Dienstrecht/Altersteilzeit/index/html

